

Kemberger Zeitung

vormals General-Anzeiger für Kemberg, Bad Schmiedeberg und Umgegend

Erscheint wöchentlich dreimal: Montag, Mittwoch und Freitag abends mit dem Datum des folgenden Tages. Wöchentliche Beilagen: „Lohnmanns Sonntagblatt“ und „Multipliziertes Unterhaltungsblatt“. Bezugspreis: Monatlich für Abholer 1,15 M. durch Boten ins Haus gebracht in Kemberg 1,25 M., in den Landorten 1,30 M. durch die Post 1,45 M. Im Falle höherer Gewalt Betriebsstörung Streik usw. erlischt jeder Anspruch auf Lieferung bzw. Rückzahlung des Bezugspreises.



Anzeigenpreis: Die 50spaltige Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg., die 30spaltige Kleinzeile 40 Pfg., Anzeigengebühr 50 Pfg. / Für Aufnahme von Anzeigen an bestimmten Tagen und Plätzen, sowie für wichtige Niederlage unbedingt gebührender oder durch Fernsprecher aufgegebenen Anzeigen wird besonderer Garantie übernommen. / Beilagengebühr: 10.- M. das Zahlen, auszüglich Postgebühr; Schluß der Anzeigenannahme vormittags 10 Uhr, größere Anzeigen tags zuvor.

Amtsblatt für den Magistrat zu Kemberg, das Amtsgericht und verschiedene Gemeinden

Nr. 127

Donnerstag, den 27. Oktober 1932

34. Jahrg.

Der Leipziger Spruch Eine Kompromißlösung

Leipzig, 26. Oktober.

Im Staatsgerichtshofsprozeß der Länder Preußen, Bayern und Baden gegen das Reich verhandelt Reichsgerichtspräsident Dr. Bumke folgende Entscheidung:

Die Verordnung des Reichspräsidenten vom 20. Juli 1932 zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Landes Preußen ist mit der Reichsverfassung vereinbar, soweit sie den Reichsanwalt zum Reichskommissar für das Land Preußen bestellt und ihn ermächtigt, preußischen Ministern vorübergehend Amtsbefugnisse zu entziehen und diese Befugnisse selbst zu übernehmen oder anderen Personen als Kommissaren zu übertragen. Diese Ermächtigung durfte sich aber nicht darauf erstrecken, dem preußischen Staatsministerium und seinen Mitgliedern die Vertretung des Landes Preußen im Reichstag, im Reichsrat oder sonst gegenüber dem Reich oder gegenüber dem Landtage, dem Staatsrat oder gegenüber anderen Gremien zu entziehen. Soweit den Anträgen hiernach nicht entsprochen wird, werden sie zurückgewiesen.

Die Begründung

Der Begründung zu dem Urteil schließt der Vorliegende, Reichsgerichtspräsident Dr. Bumke, die Bemerkung voraus, daß er namentlich darauf verzichten mußte, die ganze Fülle der Gesichtspunkte, die in der Verhandlung zum Ausdruck gekommen, auch nur einzigermaßen zu erschöpfen. Lieber den wesentlichen Inhalt der Gründe, von denen der Staatsgerichtshof bei seiner Entscheidung ausgegangen ist, führte er aus:

Die Anträge, über die der Staatsgerichtshof zu entscheiden hatte, zerfallen in drei Gruppen.

Die erste Gruppe bilden die Anträge, die sich unmittelbar gegen die Verordnung vom 20. Juli 1932 und deren Auswirkungen richten. Mit der zweiten Gruppe wird eine Entscheidung des Staatsgerichtshofs barriere angeht, daß gewisse Maßnahmen auf Grund des Artikels 48 niemals und unter keinen Umständen getroffen werden dürfen. Die dritte Gruppe bildet der Antrag, durch einen besonderen Ausdruck festzustellen, daß die Behauptungen des Reiches Preußen habe seine Pflicht gegen das Reich nicht erfüllt, nicht begründet und nicht erwieben seien.

Eine sachliche Entscheidung über die Anträge der zweiten Gruppe hat der Staatsgerichtshof abgelehnt.

Er verneint nicht, daß die Länder ein Interesse daran haben, die Grenzen, die bei Maßnahmen auf Grund des Artikels 48 den Ländern gegenüber eingehalten werden müssen, ein für allemal festzulegen, zu sehen. Dieses Interesse zuzugestehen, ist ihrer Natur und reicht nicht aus, um die Annahme zu begründen, daß eine Streitigkeit im Sinne des Artikels 19 der Reichsverfassung vorliegt. Eine Ausnahme bildet der Antrag, festzustellen, daß auf Grund des Artikels 48 die Vertretung eines Landes gegenüber dem Reich, insbesondere die Vertretung eines Landes im Reichsrat, nicht angefaßt werden darf.

Selbst wenn die durch das Vorgehen gegen Preußen die Interessen der anderen Länder unmittelbar in Mitleidenchaft gezogen. Hier ist somit ihr Antragsbefugnis anzuerkennen. Die sachliche Entscheidung über diesen Teil der Anträge ergibt sich aus der Entscheidung über die unmittelbare gegen die Verordnung gerichteten Anträge.

Auch dem Verlangen, ausdrücklich auszusprechen, daß das Reich dem Lande Preußen zu Unrecht eine Nichterfüllung von Pflichten vorgeworfen habe, konnte keine Folge gegeben werden.

Die Anträge, die sich unmittelbar gegen die Verordnung vom 20. Juli und ihre Ausföhrung richten, sind vom Lande Preußen, von zwei Fraktionen des Preussischen Landtages, von dem am 20. Juli im Amte befindlichen preussischen Ministern, und, soweit es sich um die Vertretung im Reichsrat oder sonst gegenüber dem Reich handelt, auch von Bayern und Baden gestellt.

Sie richten sich gegen das Reich, vertreten durch die Reichsregierung. Der Antrag der preussischen Minister ist zugleich gegen den Reichsanwalt in seiner Eigenschaft als Reichskommissar für das Land Preußen erhoben. Die Fraktionen haben in der mündlichen Verhandlung verhandelt, diese Klage nach der gleichen Richtung zu erweitern.

An der Antragsbefugnis des Landes Preußen und auch der Länder Bayern und Baden besteht kein begründeter Zweifel. Auch an der Auffassung, daß das Land Preußen im gegenwärtigen Rechtsstreit durch die am 20. Juli antretenden preussischen Minister und durch die am 20. Juli antretende preussische Landesregierung vertreten wurde, hält der Staatsgerichtshof fest.

Den beiden Fraktionen vor dem Staatsgerichtshof die Antragsbefugnis für den vorliegenden Fall nicht zuzuerkennen. Einen Streit gegen das Reich können sie nicht führen, weil sie zur Vertretung des Landes zu einer Klage gegen das Reich befugten Landes nicht berufen sind. Die Antragsbefugnis der einzelnen Minister ist zu bejahen, soweit ihr Antrag gegen den Reichskommissar gerichtet war.

Die Antragsteller gehen davon aus, daß die Verordnung des Reichskommissar die Befugnis einräumt, die preussischen Minister endgültig ihrer Ämter zu entziehen. Das Reich vertrete dagegen die Auffassung, daß die Verordnung in einem engeren Sinne zu verstehen sei und den Reichskommissar nur ermächtige, die preussischen Minister vorübergehend ihrer Ämter zu entziehen.

Die Reichsregierung hat die Verordnung unmittelbar nach ihrem Erlass im Sinne einer Ermächtigung zur endgültigen Amtsenthebung verstanden.

Das ergibt sich auch daraus, daß der Reichsanwalt in seinem Schreiben an den Ministerpräsidenten Dr. Braun diesen als Ministerpräsidenten a. D. bezeichnet hat. In diesem Umstand kann auch durch eine spätere Stellungnahme der Reichsregierung zugunsten einer engeren Auslegung nichts geändert werden.

Es sollten also die preussischen Minister endgültig des Amtes entbunden werden.

Die Prüfung mußte sich daher auf die Frage erstrecken, ob eine Ermächtigung dieser Art mit der Reichsverfassung vereinbar ist.

Von dieser Grundlage aus war zunächst darüber zu befinden, ob die Verordnung in Artikel 48 Absatz 1 ihre Stütze findet. Das hat der Staatsgerichtshof verneint.

Die Vorchrift des Artikels 48 Absatz 1 gibt dem Reichspräsidenten in dem Falle, daß ein Land gegenüber dem Reich keine Pflichten nicht erfüllt, das Recht, das Land mit Hilfe der bewaffneten Macht zur Pflichterfüllung anzuhalteln.

Die Behauptungen des Reiches betreffen zum Teil Handlungen nachgeordneter Persönlichkeiten.

In solchen Handlungen kann eine Pflichtverletzung des Landes Preußen nicht gefunden werden.

Manche anderen Ermächtigungen scheiden aus, z. B. die Geschäftsordnungsänderung durch den Landtag, weil hier eine Pflichtverletzung gegenüber dem Reich nicht in Frage kommt.

Ein weiterer Vorwurf der Reichsregierung geht dahin, daß Severing die Politik der Reichsregierung in einer der Treuepflicht des Landes gegenüber dem Reich widersprechenden Weise bekämpft habe. Die Prüfung der fraglichen Auslegung Severings ergibt, daß Severing die Grenzen der politischen Zurückhaltung nicht berührt überschritten hat, daß hierin eine Pflichtverletzung erblickt werden könnte.

Mit Artikel 48 Abs. 1 kann also die Verordnung nicht begründet werden. Damit erlischt sich eine Stellungnahme des Staatsgerichtshofs zu der Frage, welche Befugnisse Absatz 1 in sich schließt und ob gewisse Forderungen zu berücksichtigen sind.

Der Absatz 2 des Artikels 48 gewährt dem Reichspräsidenten für den Fall, daß im Deutschen Reich die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet ist, das Recht, die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen zu treffen und mit Hilfe der bewaffneten Macht einzugreifen, erforderlichenfalls die in der Reichsverfassung verankerten Grundrechte außer Kraft zu setzen.

Es ist offenkundig, daß die Verordnung des Reichspräsidenten vom 20. Juli zu einer Zeit schwerer Störung und Gefährdung öffentlicher Sicherheit und Ordnung erlassen ist. Die Voraussetzungen für ein Einschreiten nach Artikel 48 Abs. 2 war ohne weiteres gegeben.

Aus der Größe der Gefahr ergibt sich zugleich, daß es das Recht und die Pflicht des Reichspräsidenten war, zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung alle die ihm geeignet erscheinenden Mittel anzuwenden, soweit sie mit der Reichsverfassung vereinbar sind. Der Reichspräsident konnte nach pflichtgemäßen Ermessen zu der Auffassung gelangen, daß es erforderlich ist, nicht nur die Vollstreckung in die Hand des Reiches zu legen, sondern die gesamte staatliche Macht des Reiches und Preußens in einer Hand zusammenzufassen.

Hieran kann nichts ändern, wenn von preussischer Seite behauptet wird, daß die Aktion des Reiches zu einem Teile auf die eigenen politischen Maßnahmen der Reichsregierung zurückzuführen sei.

Von diesem Gesichtspunkt aus erlischt sich die Behauptung eines Ermessensmißbrauchs oder einer Ermessensüberschreitung. Auch alle übrigen Behauptungen der Kläger sind nicht geeignet, einen Ermessensmißbrauch darzutun.

Die Frage, ob der Reichskommissar bei seinen Maßnahmen gegenüber anderen preussischen Ministern (sachgemäß) verfahren ist, hat der Staatsgerichtshof nicht nachzuprüfen. Was der Reichskommissar getan hat, hat er nur gegenüber dem Reichspräsidenten zu verantworten.

Ein Außen der preussischen Stimmen im Reichsrat würde eines der wichtigsten Organe des Reiches handlungsunfähig machen.

Eine Übertragung dieser Stimmen auf den Reichskommissar würde die Stellung der übrigen Länder gegenüber dem Reich auf das empfindlichste beeinträchtigen.

Im übrigen steht es bei dem Preussischen Landtag, dem jetzigen Zustand durch Bildung einer neuen Landesregierung ein Ende zu bereiten.

Müßte also der entbundenen Landesregierung die Ausübung des Stimmrechts im Reichsrat belassen werden, so müßte ihr auch das Recht belassen werden, Bevollmächtigte für den Reichsrat zu ernennen. Dem Reichskommissar konnte die erstere Befugnis ebensowenig übertragen werden wie die Befugnis zur Absetzung aller und zur Ernennung neuer Bevollmächtigter. Wenn dem Reichskommissar die Befugnisse zur Aufnahme von Anleihen für das Land befristet werden, so ergibt sich daraus, daß die Beschaffung von Geldmitteln im Wege des Kredits die Zustimmung des Landtages erfordert.

Die Verordnung ist also mit der Reichsverfassung so weit vereinbar, als sie die ministerielle Befugnis dem Reichskommissar überträgt. Von dieser Übertragung muß aber die Vertretung im Reichstag und Reichsrat sowie die sonstige Vertretung des Landes gegenüber dem Reich oder gegenüber dem Landtag, dem Staatsrat oder gegenüber anderen Gremien ausgenommen werden. Damit rechtfertigt sich die er-gangene Entscheidung.

Der Standpunkt der Reichsregierung

Wir wir aus Kreisen der Reichsregierung erfahren, steht man das Urteil des Staatsgerichtshofes in der preussischen Klage gegen das Reich als eine vollständige Befestigung der Verordnung des Reichspräsidenten vom 20. Juli dieses Jahres an. Das Urteil entspricht auch dem Standpunkt der Reichsregierung hinsichtlich der politischen und parlamentarischen Vertretung des Landes Preußen.

Diese Frage ist von der Reichsregierung stets als eine offene Frage behandelt worden.

Der Reichsanwalt hat weder in seiner Eigenschaft als Reichskommissar für Preußen noch durch seine Organe die Vertretung des Landes Preußen im Reichsrat oder im Reichstag für sich beansprucht oder im Landtag bzw. im Staatsrat ausübt. Ebenfalls sind die ordnungsmäßigen Vertreter des Landes Preußen für den Reichsrat und den Staatsrat vom Reichskommissar instruiert worden.

Alle bisher getroffenen Maßnahmen auf Grund der erwähnten Verordnung bleiben also bestehen, da diese Verordnung in keiner Weise angefaßt worden ist.

Braun beruft das alte Staatsministerium

Ministerpräsident Braun hat für heute vormittags, 10 Uhr, das alte preussische Staatsministerium zu einer Sitzung im preussischen Hofschatzministerium einberufen. Gegenstand der Beratung sind: Die Stellungnahme zum Leipziger Urteil und die Feststellung der sich hieraus für das Kabinett ergebenden Konsequenzen.

Causa non finita...

„Roma locuta, causa finita“ — sobald Rom seiner Spruch gefällt hatte, war die Angelegenheit restlos bereinigt wenn Leipzig als höchste juristische Instanz in zweifelsfrei politischer Art seine Entscheidung begründet, dann kommt es zu einer außerordentlichen Kompromißlösung, die aber auch alle Mängel einer solchen an sich trägt. Es wird zwar die Verordnung des Reichspräsidenten, nach der die preussischen Minister vorübergehend ihrer Amtsbefugnisse entbunden werden, nicht aufgehoben, aber sie wird in einem formenlos, gedrückt, die Schwierigkeiten in Preußen ganz außerordentlich vergrößert, zwar kann der Reichskommissar Minister-tätigkeit in Preußen ausüben bzw. sie an Dritte übertragen oder wenn Preußen kein Stimmrecht im Reichs- bzw. Staatsrat ausüben will, dann nur durch die von der alten Regierung eingeleiteten und von dieser instruierten Vertreter.

Auch im Reichstag haben die bisherigen preussischen Staatsminister die vollen Regierungsgewalt. Nicht der Reichskommissar bracht oder seine Bevollmächtigte, sondern Braun, Severing usw. sind berechtigt, selbst oder durch Bevollmächtigte in den Sitzungen des Reichstages oder den Ausschüssen ihren Standpunkt zu vertreten. Sie müssen während der Beratungen auf ihr Verlangen jederzeit gehört werden, können also innerhalb der Tagesordnung jederzeit sprechen.

Mit den Bänderregierungen kann nicht der Vertreter des Reichskommissars, Herr Bracht, verhandelt, sondern nur die Regierung Braun-Severing, bei Verhandlungen mit der parlamentarischen Vertretung in Preußen, dem Landtag, bei der Antworterteilung auf Anfragen erscheint der Referent Severings und spricht nach dessen Intentionen während er vielleicht eine Stunde vorher im Sinne Brachts von seinem Büro aus einem Landratte seiner jetzigen Umgebung entgegengelegte Befugnisse erteilt hat. Es versteht sich am Abende, daß die bisherigen Minister ihre vollen Gehälter weiter beziehen und daß ihnen die Beamten und die Büros des preussischen Staates im Rahmen ihrer Amtstätigkeit zur Verfügung stehen.

Wägt man die Kompetenzen von Reich und Preußen gegenüberstand ab, so kann nur gesagt werden, daß die Aktion des Reiches am 20. Juli vom Staatsgerichtshof wohl als zulässig anerkannt wird und daß die Befestigung des Reichskommissars für Preußen bestehen bleibt, daß die kommissarische Regierung Beamte ernennen darf und daß künftige Exekutionen des Reiches vorgenommen werden können, daß aber die preussischen Minister, bei denen der Vorwurf der Blünderverleumdung abelebte wird, keinesfalls abelebte

find, daß die Vertretungen bei Reichs- und Staatsrat, dem Preussischen Landtag zur Kompetenz der alten Regierung gehören.

Praktisch spielt es gar keine Rolle, ob nun das Reich oder die bisherige Staatsregierung in Preußen größere Machtbefugnisse durch den Spruch von Leipzig erhalten haben, durch das Urteil, das auf Grund der Kritik des Wertes von Weimar eine endgültige Entscheidung getroffen ist. Zweierlei wird — mit großer Deutlichkeit — bemerkt: Politische Modifikationen sind nicht einfach durch juristische Dekretionen zu lösen, die Verhältnisse sind fast immer härter, und das zweite eine Reform der Verfassung, ist dringendes Gebot, um auch das Verhältnis zwischen Reich und Preußen, zwischen Reich und Ländern klarer abzugrenzen, als es in der Verfassung bisher gelassen war, dann sind solche Konflikte, wie sie zu der Klage Preußens und der Länder gegen das Reich vor dem Staatsgerichtshof führten, zur Unmöglichkeit geworden, umso mehr, wenn dann aber auch Urteilsprüche, wie sie Leipzig in dem vorliegenden Falle schwer zu begründen gezeugen war, unmöglich der augenblicklichen Zustand des Doppelregimes in Preußen.

Es ist selbstverständlich, daß dieser Dualismus der Staatsgewalten einen glatten Wiedereinstellung darstellt. Es geht nicht an, daß im größten Lande des Reiches zwei zum mindesten auseinanderstrebende Regierungen die Geschäfte nebeneinander lenken. Die sich hieraus ergebenden Unbilligkeiten, die Zweipoligkeit für die Beamtenchaft, die zum Dauerzustand werdenden Erschütterungen sind für den Staat, sind für das Volk untragbar. Eine Lösung dieses juristisch vielleicht berechtigten, politisch aber gänzlich undenkbaren Zustandes muß gefunden, muß rasch und endgültig gefunden werden. Parteienhader und Kompetenzkonflikte haben vor dieser größten Gefahr des Bundes zu scheitern, alle müssen sich zusammenschließen in dem einen Gedanken, dem Lande Preußen seine verfassungsmäßige und somit rechtmäßige Regierung umgeben zu geben. Es muß jetzt zur Wahl des Ministerpräsidenten geschritten werden, in deren Folge die gesetzliche Staatsgewalt in Aktion tritt. Der Preussische Landtag hat das Wort, bei ihm liegt die Entscheidung für Preußens, für des Reiches Zukunft und Wohlfahrt.

Die Auffassung der Länder

Die alte Dreienregierung erblickt in dem Leipziger Spruch einen großen Erfolg.

Berlin, 26. Oktober.

In den Kreisen der bisherigen preussischen Staatsregierung sieht man in dem Leipziger Spruch im Gegensatz zu der Erklärung der Reichsregierung einen großen Erfolg der preussischen Staatsregierung und eine Befestigung des Standpunktes, den sie immer eingenommen hat. Alle Konsequenzen, die sich aus dem Leipziger Spruch ergeben, werden gezogen werden. Die preussische Staatsregierung wird selbstverständlich darauf bestehen, die ihr durch das Urteil des Staatsgerichtshofes zugesprochenen Rechte, die Vertretung im Reichstag und Reichsrat, den Ländern und dem Landtag gegenüber, sowie alles, was sich daraus ergebe wahrzunehmen.

Auch in Bayern ist man von der Entscheidung des Leipziger Staatsgerichtshofes befriedigt. Bayern habe immer es sich um materielle Festsetzungen handelt, in allen wesentlichen Punkten recht bekommen. Ausdrücklich und ganz bestimmt sei in dem Urteil festgestellt worden, daß die Selbständigkeit eines Landes durch Notverordnung nicht angetastet werden könne. Die verfassungsmäßigen Garantien der Länder dürften nicht beeinträchtigt werden.

Dapen vor dem Handwert

Die Obermeisteritzung in Berlin.

Berlin, 25. Oktober.

Reichsstanzer von Bapen nahm an einer von der Handwertstammer Berlin veranstalteten Tagung der Obermeister des märkischen Handwerkes. Die Tagung, zu der auch aus anderen Teilen des Reiches Vertreter des Handwerkes erschienen waren, war außerordentlich hart besetzt.

Präsident D u d i g eröffnete die Versammlung mit der Bekanntgabe eines Beschlusses des Reichsstaatsgerichtshofes, der Ehrenobermeisters des preussischen Handwerkes, in dem der Reichspräsident der Hoffnung Ausdruck gibt, daß es der gemeintamen Arbeit von Reichsregierung und Handwert gelingen werde, die Räte zu finden, unter denen das deutsche Handwert leide.

Was du mir gabst

Roman von Fr. Lehne

8. Fortsetzung.

„Der Herr Major wird überfallen sein, wie schon Sie alles gemacht haben!“ sagte Frau Wohlfahrt. „Ach, er hat mit manchem Leid getan — keine hübschen und wertvollen Sachen in so lieblichen Händen.“

„Er hätte doch heiraten können — und wenn er Frau von Schöning liebt.“

„Sie Unschuld vom Lande,“ lächelte Frau Wohlfahrt, „diese Dame wäre die allerbeste, die für Herrn Major paßt! Ich bin nur neugierig, wie lange es noch dauern wird! Nun, mich geht es nichts an! Ich bin ihm ihm als Flurmadbarin gern gefällig gewesen, mehr als die Gesundheit der Major umgeben! So ganz ließ ich die Gesundheit nicht er auch nicht! Im Felde hat er genug durchgemacht — schwere Verwundungen, und auf dem linken Auge kann er nur noch schwach sehen!“

Frau Wohlfahrt, die Dora ein wenig geholfen, hüchelte schiefer in ihre Wohnung, während Dora sich umzog, da sie augenblicklich nichts zu tun hatte. Ein schwarzes schickliches Alpaca Kleid mit weißem Vernetz- und Krageaufschlag schien ihr geeignet zum Servieren. Sie legte sich eine große, mit weißer Seidenerei verzierte Schürze an. Dann stand sie einen Augenblick in ihrer Gemächlichkeit, der Dora den Kopf über ihre Brust. Aber sie durfte sich keinen zweiten Träumen überlassen, dazu war das Leben zu hart geworden — „nicht zurückdrängen, Dorothea,“ mahnte sie sich.

Kurz nach sechs Uhr kam der Major zurück, ein paar Baletten mit Süßigkeiten in der Hand, sowie einige Logenpapiere. Er setzte sich an den Tisch, er war aber geschmacklos der Tisch gedeckt war! Fortsetzung, die in solchen Dingen ist! Und gern kritisierte, würde nichts auszuhalten haben! Verlorend lag der Rücken auf der

Nach weiteren Ausführungen des Obermeisters Lohmann, der die Forderungen des Handwerkes betraf, nahm dann der Reichsstanzer das Wort. Reichsstanzer von Bapen führte aus:

Die bisherigen Maßnahmen der Reichsregierung, die die deutsche Wirtschaft über den Tiefpunkt der Depression hinaus zu neuem Wiederaufstieg führen sollen, haben sich, das darf ich wohl erneut feststellen, bisher als richtig erwiesen. Bewährt hat sich vor allem der Grundgedanke der Maßnahmen, in erster Linie die Initiative des Unternehmertums wieder anzuregen und den Binnenmarkt, der ja gerade für Handwerk und Kleingewerbe entscheidend ist, zu stärken.

Antwort an Raas

Auch die Kritik, die der Wirtschaftspräsident auf der Tagung der Zentrumsparlei in München rät, bedeutet im Kern nur eine Zustimmung zu den Grundgedanken unseres Programms. Wenn man dann allerdings als „Rechnungsführer“ dieses Programms eine angeblich einseitige Hilfe an die Unternehmer feststellen zu können glaubt, so geht dieser Vorwurf völlig fehl, denn unsere Maßnahmen gelten der wirtschaftlichen Rettung des gesamten deutschen Volkes. Ich möchte auch meinen, daß

der Verbesserungsvorschlag, das Steuerzugscheinssystem auch auf die Einkommensteuer auszuweiten, technisch und praktisch außerordentlich schwierig ist.

Bei dem Steuerzugeschein vom Arbeitslohn kann das Steuerzugscheinverfahren deshalb nicht angewandt werden, weil der Arbeitgeber unmöglich mit einem etwa unter Partei ausgekauften Steuerzugschein, der den Steuerzugeschein vom Arbeitslohn enthält, das nicht und gleichzeitig den Arbeitnehmern der volle Steuerbetrag abgezogen wird. Eine Kontrolle solcher Vorgänge ist völlig unmöglich.

Wollte man gar für gezahlte Einkommensteuer ausgeben, doch auf keine Beträge laufende Steuerzugscheine „unmittelbar in Verbrauch“ umsetzen, so würde man damit durch eine starke Ausweitung der Zahlungsmittel ungewollt eine wirklich begründete Inflationsgefahr heraufbeschwören.

Wenn also Herr Brälat R a a s in Münster in seinen kritischen Bemerkungen zu dem Wirtschaftsprogramm der Reichsregierung meint, wir unternehmen „höchst gewagte Experimente“, so glaube ich, daß diese Kennzeichnung weit zureichender auf den eben geschilderten Vorbehalt der Zentrumsparlei anzuwenden ist!

Wir wissen, daß unser Plan gewisse Risiken in sich trägt, aber wer nicht wagt, gewinnt auch nicht. Unsere gegenwärtige Lage fordert ein Wagnis zur Überwindung der Depression, nur müssen die Risikomöglichkeiten genau abgemessen und eng begrenzt sein und sie dürfen nicht auf ein Verhältnis zum erfindlichen Reichsprodukt von 100 auf uns wie ich überzeugt bin, genügend berücksichtigt werden.

Ich begrüße es deshalb, wenn kürzlich auf der Tagung des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Allgemeinen Freien Angestelltenbundes Abg. Tarnow die Bereitschaft der Gewerkschaften erklärte, dem wirtschaftlichen Teile des Regierungsplanes die Chance zuzubilligen, seine Brauchbarkeit unter Beweis zu stellen. Ich hoffe, daß damit nicht nur ein passives Abwarten und Belästigen beendet werden sollte, sondern positive Mitarbeit in Aussicht gestellt wird.

Denn nur durch die willige Mitarbeit unseres ganzen Volkes kann das Werk der Krisenüberwindung gelingen. Die Zeiten, da man kostenlos beiseitestand in der von parteipolitischen Rücksichten diktierten stillen Hoffnung, der andere werde mit seinen Plänen Schiffbruch erleiden, müssen vorüber sein. Es geht uns Ganze, um uns alle, um jeden einzelnen, um Gegenwart und Zukunft.

Ganz unrecht wird der Reichsregierung vorgeworfen, ihre Sorge gelte in erster Linie der Großwirtschaft. Gerade die Ereignisse der letzten Jahre haben im Osten unseres Vaterlandes zur Evidenz die Schiffsverbrüderung des deutschen Handwerkes mit der Landwirtschaft erwiesen. Hier bringt die

Zweite Entschuldigungsverordnung für das Offizielgesetz gerade den durch die Entschuldigungsverordnung in Schwierigkeiten geratenen Handwerker- und Handelsbetriebe eine rasche und flüchtige Erleichterung. Die für die Barabfindung der Gläubiger zur Verfügung stehende Summe wird von 100 auf 240 Millionen Reichsmark erhöht. Daraus ergibt sich eine

Fortenplatte. Die Poststücken fanden auch schon auf der Kredenz bereit. Wäre vor der Zerstörung.

Er ging in die Küche. Sein plötzlicher Eintritt schien Dora zu erschrecken. Sie war sehr mit ihrem Braten beschäftigt, den sie aus dem Anstrich gezogen hatte und beschloß, als er ihr seine Aufmerksamkeit über den gedachten Tisch aussprach, ließ sie gar nicht auf, sondern neigte sich womöglich noch tiefer über die Bratpfanne. Das fiel ihm auf, hatte sie gar den Braten anbrunnen lassen? Das wäre allerdings sehr ärgerlich gewesen.

„Neben sie tretend, blühte er neugierig in die Pfanne; doch nein — bräunlich und glänzend lag der Rehrücken darin.“

„Ist der Braten schon fertig?“

„Noch nicht, Herr Major! Nur das, was das Längere stehen vertragen kann, wie das Rotkraut und die Fleischbrühe.“

„Noch nicht?“

„Auf der Anrichte, Herr Major, in der großen braunen Schüssel.“

„No?“

„No?“

Barabfindung von durchschnittlich 40 v. H. Auch die Abfindung der genossenschaftlichen Forderungen durch das Reich wird die Artfortgüter für die Gläubiger verbessern. Aber auch mit der Industrie und Handwerk und Kleingewerbe ab was eng verbunden. Wenn die Fabrikfläche rauchen, regt ich auch in den Werkstätten des Handwerkes neues Leben. Wenn der Bauer auskömmliche Preise erzielt, so legt er zu allererst den Handwerker in Lohn.

750 Millionen RM. für Arbeitsbeschaffung

Das Arbeitsbeschaffungsprogramm wird aber für die handwerkliche Wirtschaft nicht nur den mittelbaren Nutzen bringen, sondern es werden in Auswirkung des Programms gewaltige Summen an Aufträgen dem Handwerk unmittelbar zufließen.

Die öffentlichen Stellen sind bereits mit der Erteilung beträchtlicher Aufträge vorangehen. Insgesamt werden von ihnen in den nächsten Monaten öffentliche Arbeiten im Werte von nahezu 3 Milliarden RM. in Auftrag gegeben werden. Mit diesen Beträgen werden Arbeiten finanziert, die zu einem beträchtlichen Teile von Handwerkern ausgeführt werden müssen. Diese für weitere öffentliche Arbeiten, die in großer Umfang von den Kommunen vergeben werden sollen, sind in Vorbereitung. Mit Nachdruck wird darauf hingewirkt, daß alle beteiligten verantwortlichen Behörden und Stellen bei der Vergebung dieser Arbeiten, soweit es technisch irgend möglich ist, Handwerk und Mittelstand heranziehen.

Auch die Steuerzugscheine und die Beschäftigungsprämie werden dem Handwerk erhebliche Vorteile bringen. Gerade beim Handwerk ist eine Möglichkeit zur Neueinstellung, besonders für Reparaturarbeiten und dergleichen, gerade geblieben und die Höhe der Prämie — etwa 1,30 RM. pro Arbeitsstunde — ermöglicht es dem Handwerker, seinen Kunden in der Rekalifikation entgegenzukommen.

Wir schulden dem schwer bedrängten Hausbesitz Anerkennung für den Beweis tatkräftiger Mitarbeit und können nur hoffen, daß die Entwidlung unserer wirtschaftlichen und finanziellen Lage hier weitere erhebliche Entlastungen in absehbarer Zukunft möglich machen wird.

Die erwähnten Durchführungsbestimmungen leben ausdrücklich im Verbot der Schwarzarbeit vor, das bei der hier vorliegenden Bezeugung auf ein verhältnismäßig enges Arbeitsgebiet und bei den vergleichsweise einfachen Kontrollmöglichkeiten durchführbar ist. Für die Schwarzarbeit im allgemeinen, die, wie ich anerkenne, vor allem das Handwerk bedrängt, gilt dies, wie jeder einseitige Wirtschaftler zugeben muß, leider nicht.

Ständische Neuordnung

Wenn man der Regierung vorhält, jetzt sei keine Zeit für eine Verfassungsreform, so stellt diese Auffassung die Dinge auf den Kopf. Die deutsche Wirtschaft wird nicht gestiftet werden können, wenn nicht gleichzeitig gestiftete politische Verhältnisse hergestellt werden! Der Wille des Volkes kann in einem Reichstag seinen Ausdruck finden, der nur einigt in der Verneinung.

Deshalb muß das Volk befähigt werden, seinen Willen nicht nur durch den Reichstag, sondern auch durch seine anderen Vertretungen geltend zu machen, zu ihnen nicht die Zwangsvertretungen, die von ihm selbst geschaffenen Organisationen der wirtschaftlichen Selbstverwaltung. Sie gehören deshalb zu den Trägern des neuen Volksstaates. Und wenn wir heute nach Mitteln suchen, die verantwortliche Mitarbeit des Volkes neu und schöpferisch zu gestalten, dann wird eines von ihnen die Heranziehung der berufständlichen Gemeinschaften zur Mitarbeit sein müssen.

Staatsform nicht spruchreif

Wir stehen im Zeichen der Bahntreden. Das Ausland verfolgt mit gespannter Aufmerksamkeit die Entwicklung der innerpolitischen Lage und die Methoden, mit denen eine gewisse Presse den Wahlkampf führen zu müssen glaubt. Darunter fällt das Geheiß von der bevorstehenden Restauration der Monarchie in Deutschland!

Ich möchte nicht den geringsten Zweifel darüber lassen, daß trotz allem, was in Aussehen des Reich zweckmäßig, darüber zu urteilen, welche Staatsform für Deutschland die geeignetste ist. Darüber hat allein das deutsche Volk zu entscheiden. Aber ich habe es schon einmal betont und lege Wert darauf, es unmissverständlich zu wiederholen: Wir haben eine solche Fülle von Problemen zu lösen, daß wir trotz jener, uns nicht auch noch um Fragen der Staatsform sorgen zu müssen. Diese Frage steht nicht zur Debatte.

Ueber unsere Aufgabe: Wirtschaftsprogramm und Verfassungsreform wird man nicht bis zum 6. November urteilen können. Die Restauration wird die Auswirkung in Ruhe

leuchtenden Grau mit einem schwarzen Ring um die Iris — Augen waren es, deren Schönheit und Ausdrucksfähigkeit ihn geradezu überfallen, Augen, die man nicht begreifen konnte, die aber ihn und verlegen sofort den seinen wieder auswichen.

„Vereizung Herr Major, der Braten ruft schon wieder.“

„Und schon tritt sie vor dem Strahler, den Braten beschauend und dabei ängstlich überlegend, wozu sie ihre Wille gelegt. Mühte der Major sie zu überfallen! Sie war ganz verfürzt darüber! Würde er denn noch nicht auf die Küche gehen? Ob es nun richtig war oder nicht — sie fiel hinaus in ihr Zimmer — unglücklich, neben der Servierstühle lag sich die Wille — wie bumm, das war es, das hatte vergessen können! Noch niemals hatte sie sich doch ohne Brille sehen lassen!“

Als sie wieder die Küche betrat, war der Major nach da

„Gaben Sie den Wein aus dem Keller getinkt?“

„Ja, Herr Major! Der Weinmeister steht halt in der Speisekammer, den Rotwein hatte ich bereits in das Glas immer zum Anwärmen getragener.“

„Er nicht betrieblig, nach der Tür gehen — „jo war ja alles in Ordnung.“ — plötzlich fiel ihm etwas ein — er wandte sich nochmals.“

„Sagen Sie mal, Fräulein Dora, warum tragen Sie eigentlich diese Brille?“

„Ich muß, weil ich trante Augen habe, Herr Major — sie tun mir immer weh! Manchmal beim Kochen ist's ja lästig, weil die Gläser sich anlaufen — aber ich kann nicht sagen, nicht ohne Brille sein! Der Trät hat es mir vertrieben.“ — sagte sie heftig.

„Soll?“

(Fortsetzung folgt.)

und Festigkeit erwarten, wird weiter gehen, wo sie kann, und sie wird sich durch ihre blühende Kritik, politische Markt-
führerschaft und persönliche Verunglimpfung, die immer nur
ein Zeichen von Schwäche, ihre feinen Biss breit von ihrem
Wesen ableiten lassen.

Der Kanzler gab dann nochmals einen Rückblick über
die bisherige Arbeit der Reichsregierung und benutzte da-
zu seine Rede mit den Worten: In den vergangenen fünf
Monaten hat es noch keinen Tag gegeben, an dem die
Reichsregierung nicht in allen ihren Angelegenheiten tätig
und geschäftig gewesen wäre, ohne Rücksicht auf Parteien,
Klassen oder Interessengruppen ihre Pflicht gegenüber Gott
und dem Vaterlande zu tun. Sie, die Vertreter des deutschen
Handwerks, sind durch die Jahrhundertwende ununterbrochen
mit dem Schicksal dieses Volkes verflochten. Und deshalb kann
ich Ihnen heute die Worte des Hans Sachs zurufen: „Was
deutsch und echt, muß feiner sein, lebt's nicht in deutscher
Weise.“ Für uns gilt allein der Wahlspruch: Mit
Frieden für ein neues Deutschland!

Das Reichstutorium für Jugendberühmung

Berlin, 25. Oktober.

Das neugebildete Reichstutorium für Jugendberühmung
wird am 27. Oktober in Berlin unter seinem Vor-
sitzenden General der Infanterie von Sillpnapf zu seiner
ersten Sitzung zusammenzutreten. Neben den Vertretern der
Reichsregierung und der Länder gehören dem Reichstutorium
noch folgende Persönlichkeiten an: Erich Engelung
für den Jungdeutschen Orden, Rittmeister von Morawitz
für den Stahlhelm, D. Stange für die evangelische Jugend,
Vertreter der Turn- und Sportverbände sind u. a. General-
sekretär Dr. Diem, Staatsminister a. D. Dominicus, Reichs-
minister für den Reichsausschuss a. D. Dr. Hasinide,
Reichsminister a. D. Lemada, Mitglieder des Reichstutoriums
sind ferner u. a. Geheimrat Prof. Dr. Sauerbruch und
der Reichsminister für freiwilligen Arbeitsdienst, Dr.
Syrup.

Die Ablösung der Hauszinssteuer

Erleichterungen für den Grundbesitz.

Berlin, 26. Oktober.

An der Reichstags-Beauftragung wird eine vom preu-
ßischen Staatsministerium erlassene Verordnung zur Umde-
ckung der Hauszinssteuerordnung veröffentlicht, durch die
in die Hauszinssteuerordnung vom 9. März 1932 folgen-
der Paragraph 1a neu eingefügt wird:

„Die Hauszinssteuer kann auch noch in der Zeit vom
1. Oktober 1932 bis zum 31. März 1933 mit dem Dreifachen
des vollen Jahresbetrages der Hauszinssteuer abgelöst werden.
In diesem Falle sind die für die Zeit vom 1. April
1932 bis zum 30. September 1932 erhobenen Hauszinssteuer-
beträge zur Hälfte auf den Ablösungsbetrag anzurechnen. Die
in der Zeit vom 1. Oktober 1932 bis zur Entschädigung des
Ablösungsbetrages fällig gewordenen Hauszinssteuerbeträge
ist jedoch kein Anspruch auf Erstattung.“

Paragraph 7 der Hauszinssteuerordnung vom 9.
März dieses Jahres erhält durch die neue Verordnung eine
neue Fassung, nach der von dem Einkommen aus der Ab-
lösung nach Absatz 1 der gemäß Paragraph 3 erforderlichen
Beträge zu verwenden sind:

1. je 33% vom Hundert der im Rechnungsjahr 1932 ein-
gehenden Ablösungsbeträge für den allgemeinen Finanzbe-
darf in den Rechnungsjahren 1932 und 1933; 2. 33% vom
Hundert der im Rechnungsjahr 1932 eingehenden Ablösungs-
beträge für die Durchführung der Umgestaltung der Gemein-
den, jedoch insgesamt höchstens 76 Millionen Reichsmark.
Die Ablösungsbeträge werden zwischen dem Lande und den
Gemeinden (Gemeindeverbänden) nach dem in den einzelnen
Rechnungsjahren jeweilig geltenden 5-Schlüssel verteilt.

Mussolini für Gleichberechtigung

Appell an Amerika. — Italien verbleibt im Völkerverband.

Turin, 24. Oktober.

Anlässlich eines Besuches in Turin sprach der italienische
Ministerpräsident Mussolini über die Außenpolitik Italiens.
Mussolini führte aus, Italien wolle einen Frieden der Gere-
chtigkeit, der Europa das Gleichgewicht zurückbringe. Dann
erregte das englische Ministerpräsidenten MacDonald
besandte sich das Kriegsschuldens- und Reparationsproblem
wiedergeboren im Frieden von Kaufmann. Amerika dürfe das
Schiff nicht wieder auf die hohe See verladen lassen.

In der Verfassungsfrage erklärte Mussolini die deutsche
Forderung nach Gleichberechtigung nochmals als berechtigt
an. „Mussolini“ kann Deutschland aber erst, äußerte Mussolini
dann weiter, nachdem die Verfassungsfrage beendet sei.
Schlechte die Konferenz, dann ist es selbstverständlich,
dass Deutschland nur dann im Völkerverband verbleiben könne,
wenn die Entrenchung und Erniedrigung Deutschlands be-
festigt wird.

Ueber die italienische Völkerverbandspolitik äußerte sich
Mussolini dahin, dass Italien noch im Völkerverband verblei-
ben wolle. Gerade weil der Völkerverband sehr krank sei, sei es not-
wendig, am Krankenbette zu verweilen.

Deutsche Tageschau

Reichsrat voraussichtlich erst nach der Wahl.

Nachdem nunmehr das Urteil des Staatsgerichtshofs in Preu-
ßenkonflikt erlassen ist, sind die Frage aufgeworfen worden, wann
die nächste Sitzung des Reichsrats stattfinden. Wie wir hören, ist in
dieser und nächster Woche mit einem Zusammentritt des Reichs-
rats nicht mehr zu rechnen. Obwohl sich inzwischen bereits umfang-
reicher Beratungsstoff angesammelt hat, wird der Reichsrat vor-
sichtlich erst in der auf den 6. November folgenden Woche zu-
sammentreten.

Dr. Hoehs wieder in Berlin.

Botschafter von Hoehs ist aus Paris nach Berlin zurück-
gekehrt. An den ersten Novembertagen wird er nach Bonn rei-
sen, um seinen dortigen Posten als deutscher Botschafter zu über-
nehmen.

Starke Entlastung der Reichsbank.

Nach dem Ausweis der Reichsbank vom 22. Oktober 1932 hat
sich in der verflochtenen Rentwoche die gesamte Kapitalanlage der
Bank in Wechseln und Schecks, Lombards und Effekten um 145,2
Millionen auf 3086,9 Millionen RM. verringert. Die Bestände der
Reichsbank an Rentenanleihehöfen erhöht sich auf 34,8 Millionen
RM. Die fremden Gelder zeigen mit 376,9 Millionen RM. eine
Zunahme um 9,9 Millionen RM. Die Bestände an Gold und
bedarfsfähigen Devisen haben sich um 2,1 Millionen auf 934
Millionen RM. erhöht. Die Deckung der Noten durch Gold und
bedarfsfähigen Devisen betrug am 22. Oktober 27,4 Prozent gegen
26,5 Prozent am Ende der Vorwoche.

Aus der Heimat und dem Reich.

Kemberg, 26. Oktober 1932.

„Gefahren des Wirtschaftens auf Borg.“ (Für Sparere-
schung.) Auf Ende Oktober fällt auch in diesem Jahr der
Weltparagraf. Wie manche Einrichtung unserer Zeit ist
auch die Einrichtung des Weltparagrafen, seit er 1925 zum
ersten Mal begangen wurde, bis und da auf wenig Ver-
ständnis gestoßen. Wozu sparen? Wozu Sparförderung?
Wozu gar Weltparagraf? Wir glauben, daß heute sehr
viele den Sinn des Weltparagrafen recht gut verstehen.
Eine angelegene Zeitung hat vor kurzem ausgeführt, daß
die große Erfahrung der gegenwärtigen Krise darin liegt,
daß man die Gefahr des Wirtschaftens auf Borg klar er-
kannt habe. Eine Wirtschaft mit übermäßiger, womöglich
gar vorwiegend kurzfristiger Verschuldung, die einer Er-
schütterung in ganz anderem Maße ausgesetzt als eine
Wirtschaft, deren gesunder und allmählicher Fortschritt sich
auf ausreichendes heimisches Sparpatial gründet. Diese
Wahrheit hören heute sehr viele Schuldner sehr ungern,
aber sich bestehn trotzdem zu Recht; die verhältnismäßig
kleinen Kreise der Schuldner stehen viele Millionen von
Sparern gegenüber, die auch ein Vordräng auf volle Wahrung
ihrer Interessen und Rechte haben. Das ist nämlich auch
eine Aufgabe des Weltparagrafen im Kriegsjahr 1932: die
Notwendigkeit des Schutzes des Sparers und des Spar-
gebankens in aller Öffentlichkeit zu betonen. Das Spar-
patial ist, von den einzelnen Sparern mißsam erparnt,
ein Besitz, an dem sehr viel Arbeit aber auch sehr viele
Hoffnungen hängen. In der einseitigen wirtschaftspolitischen
Interessenvertretung wird es heute manchmal so dargestellt,
als ob der Besitz von Sparpatial etwas Unerwünschtes,
ja unerlaubtes wäre. Das ist eine törichte wie gefährliche
Auffassung. Das Sparpatial ist wohlgeordnetes Eigen-
tum, das Sparen hat einen hohen sittlichen Wert, der
Sparer ist für die Wirtschaft und für die Wirtschaftsele-
bung wichtiger als der Schuldner. Nur das heimische
Kapital schafft die Mittel für die Konjunkturerholung. Vom
Ausland können nur eine Kapitalhilfe nicht erwarten. Diese
Zusammenhänge soll der Weltparagraf 1932 der Allgemeinheit
zum Bewußtsein bringen. Es ist darum notwendig
und aktuell wie jemals.

„Ein Sittlichkeitsverbrechen wurde am 25. Oktober
auf der Straße nach Bad Schmiedeberg verübt. Kurz
nach 13 Uhr wurde das 39-Jährige Ehepaar Frieda
Müller aus Leipzig umher der Marow Fingel auf einem Rade
fahren. Der Täter ist ein 34-38 Jahre alter Mann
gewaltig. Der Täter ist ein 34-38 Jahre alter Mann
mit rundem Gesicht, bartlos, dunkelblond. Er trug ein
blaues Jackett, blaue Hülse, braune Handschuhe, schwarze
Lebergamaschen und schwarze Schminke. Wer in der
früheren Zeit einen ähnlich gezeichneten Radfahrer auf der
Landstraße nach Marow oder auf Waldwegen der in Frage
kommenden Gegend gesehen hat, wird gebeten, seine Be-
obachtungen möglichst umgehend der Ortspolizeibehörde
Kemberg oder dem Landgerichtamt Vergowis mitzuteilen.“

Gemäß Verfügung des Ober-Präsidenten der Provinz
Sachsen ist die Zeitung der „Herzog Orline Bühne
Lottaria“ auf Grund der wirtschaftlichen Lage garantiert
für den 29. November 1932 festgelegt worden.

Der Karl Riederberger von hier fand auf Ahriger
Flur am Sonntag einen Steinpilz, der das ansehnliche
Gewicht von 1 1/2 Pfund aufwies. Der Durchmesser des
Ritzes betrug rund 21 cm, der Umfang rund 60 cm. Es
dürfte immerhin eine Seltenheit sein, einen Pilz in der-
artigen Größe zu finden.

Wieder zehn Eisenbahnwagen voll Kathreiner
für die Deutsche Winterhilfe! Das Haus Kathreiner in
Berlin hat wieder, ebenso wie im vergangenen Jahre, vier-
hunderttausend Pakete Kathreiner gesendet, die im Winter
an Arbeitslose kostenlos verteilt werden sollen.

Am 23. Oktober weilten die Mitglieder des
Luftfahrt-Vereins Rotta mit ihrem Zögling auf dem Wons-
berg bei Waldm., um dort in ihrem Fluglande sich
weiter auszubilden. Leider war der Wind sehr ungünstig,
doch wurden vormittags schon Zeiten bis 25 Sek. erreicht.
Nachdem sich nachmittags der Wind ungemacht hatte, un-
gefährliche Windstärke 4-5, gelang es 3 Mitgliedern des Ve-
reins ihre A-Prüfung vor der Flugpolizei Scheuditz abzu-
legen. Der Kamerad Weger, Vergowis, erreichte eine Zeit
von 30,1 Sek. bei einer Flughöhe von 15 Meter, daselbe
erreichte auch der Kamerad Lehmann, Vergowis. Kamerad
Frischleder, Rotta, erreichte 31,5 Sek. bei einer Flughöhe
von 16 Meter. Ein Mitglied der Luma, Scheuditz, welcher
auch seine Prüfung auf der Rottaer Maschine ablegte,
erreichte 32 Sek. bei 16 Meter Flughöhe. Die Fluglänge
schwankte zwischen 300 bis 400 Meter. Nachdem 26 Flüge
ausgeführt waren, setzte plötzlich starker Regen ein, so daß
die Mitglieder, welche noch ihre Prüfung ablegen sollten,
nicht mehr fliegen konnten. Es sind die ersten A-Prüfungen,
welche auf einer in Kreuze Wittenberg gebauten Maschine
abgelegt wurden. Auf Grund der Leistung erhält der
Luftfahrt-Verein Rotta einen eigenen Fluglehrer von der
Höhen-Ressourcen-Gesellschaft anerkannt.

Berlin, 22. Okt. Der Dank der Kinder. Vor dem
Wohlfahrtsamt ausgelegt. Auf den Steinfiguren zum Wohl-
fahrtsamt in Biesdorf bei Berlin wurde gestern Abend halb
erzorten in völlig erschöpften Zustande die 85 Jahre alte
Witwe Maria Berg aufgefunden. Sie war von ihrer Tochter
und deren Mann in einem Schubkarren vor das Wohlfahrts-
amt gefahren und dort in Wind und Wetter ausgelegt worden.
Sie luden die jammernde Greisin unter Schimpfen und
Fluchen aus dem Karren und legten sie schlusslos auf die
kalten Steinfiguren nieder. Sie selbst sagen, die alte Frau
ihrem Schicksal überlassen, mit ihrem Handwagen wieder
davon.

Braunloben-Zustritte beenden

Salle. Im Reichsarbeitsministerium fanden Nach-
verhandlungen über den kürzlich gefällten Schiedspruch
für den mitteldeutschen Braunloben-bergbau statt. Der
Schiedspruch war befallentlich von den Arbeitgebern ab-
gelehnt worden, während die Angestellten die Verbind-
lichkeitsklärung beantragten. Es wurde eine Einigung

darin erzielt, daß die bisherige Gehaltsregelung bis zum
31. März 1933 in Kraft bleibt, jedoch mit der Abänderung,
daß die sogenannten Dienstleistungsablägen we-
sentlich herabgesetzt werden, und zwar von 50
Mark in der Gruppe 1 auf 4 Mark, von 3 Mark in der
Gruppe 2 auf 3,50 Mark und von 4,50 Mark in der
Gruppe 3 bzw. 4,10 Mark in der Gruppe 4 auf den neuen
Einheitsfuß von 3 Mark. Beide Parteien haben das
Recht, bis zum 31. Oktober von dieser Vereinbarung zu-
rückzutreten.

Eine bedeutsame Erfindung im Eisenbahnbau.

In aller Stille wurden dieser Tage auf der sogenann-
ten Nanonenbahn Berlin-Güsten-Sangerhausen Ver-
suche mit einer neuen Messapparatur gemacht. Sie sollen
ermöglichen, Geschwindigkeiten für Zugleistungen schrift-
lich aufzuzeichnen. Wie mitgeteilt wird, sollen die Er-
gebnisse so gut gemein sein, daß die Messapparate im
gesamten Reichsbahnnetz verwendet werden können.

Wieder Arbeitseinde in der halleischen Raubindustrie.

Salle. Bei einigen halleischen Raubfirmen war ein
Streik ausgebrochen, da die Arbeitgeber aus Grund der
Septembereinstellung Lohnföhrungen vorgenommen
hatten. Die Arbeitnehmer stellten sich auf den Stand-
punkt, daß Verhöhnungen in der Beschäftigtenzahl in
Zusammenhang mit Neubauten nicht im Sinne der Ver-
börderung lägen. Die betroffenen Unternehmer wollten
Erhöhung um 30 Prozent für die 31. bis 40.
Wochenstunden vornehmen. Am Sonnabend wurde der
Streik durch Vereinbarung beendet, wonach zunächst noch
25 Prozent abgezogen werden, von nächster Woche aber
der volle Lohn gezahlt wird. Die Arbeit wurde darauf-
hin am Montag wieder aufgenommen. Ingesamt wurden
vier Firmen betroffen.

ADAC protestiert beim Reichsfinanzminister.

Halle. Der Gau 25 des ADAC (Provinz Sachsen-
Anhalt) protestierte gegen die steigende Belastung des
Kraftverkehrs durch Benzinpreise und Steuern. In dem
Reichsfinanzminister wurde ein Antrag gestellt, die
erhöhung als im Unverhältnis gestiegen bezeichnet und
eine sofortige Senkung der Benzinsteuer um 50 Prozent
verlangt wird. Weiter wird energigehes Eingreifen gegen-
über den preisverweigernden Maßnahmen der neugrün-
deten Betriebsstoffkommission gefordert.

Merseburger Hausfalt endlich unter Dach und Fach.

Merseburg. Die Stadtverordneten nahmen den Etat
für 1933 an, an dem schon seit sieben Monaten gearbeitet
wird. Gegen den Etat stimmten Nationalsozialisten und
Kommunisten. Der Oberbürgermeister ging dann besonders
auf das Verhältnis Merseburg-Lena ein.
Der Vorkriegszustand zwischen beiden Gemeinden, der für
Lena in der die Belastung durch Spritzwasser und Zoll-
erhöhung als im Unverhältnis gestiegen bezeichnet und
eine sofortige Senkung der Benzinsteuer um 50 Prozent
verlangt wird. Weiter wird energigehes Eingreifen gegen-
über den preisverweigernden Maßnahmen der neugrün-
deten Betriebsstoffkommission gefordert.

Merseburg. Zwischen den Postern getätet
wurde auf dem Rangierbahnhof des Leinawerkes der
Lokomotivführer Baupieß aus Spergau.

Eine Kundgebung des Kreislandbundes Zergau.

Zergau. Der Zergauer Kreislandbund, der vor et-
lichem halben Jahre an Stelle von Landrat Dr. Gerde
den damals der Nationalsozialistischen Partei nahestehen-
den Landwirt Boes als Moderehna zum Vorsitzenden
und Kreisbauernmeister wählte, hielt eine Kundgebung
ab. Vorsitzender Boes betonte, daß zu seiner Wahl an-
dere politische Verhältnisse geherrscht hätten. Während des-
halb der nationale Gedanke starken Auftrieb erhalten
habe, herrsche heute im nationalen Lager eine große Un-
sicherheit. In der Regierung eingetreten sei. Hitler habe sich
dabei viele Sympathien verdient, was von der Land-
wirtschaft bejaht werde. Das Hauptreferat hielt der
Ehrenvorsitzende des Provinziallandbundes Freiherr von
Wilmowitz-Marienthal, der sich mit den Zukunftsfragen
der Landwirtschaft beschäftigte.

Hohe Justizstrafe für einen Brandstifter.

Rißhagen (Rz. Sargau). Der Baunternehmer Karl
Blume aus Rißhagen hatte im Mai sein Gehöft in
Brand gesetzt, nachdem er vorher das ganze Haus mit
Feuer befrachten, Wände, Fenster, Türen und Schränke mit
leicht brennbaren Flüssigkeiten imprägniert, mit Petroleum-
Türen des Wohnhauses verankert und die Fenster und
Türen des Wohnhauses verankert hatte. Das Feuer
brach in der Scheune aus und konnte gelöscht werden,
noch ehe es das Wohnhaus ergriffen hatte. Blume ge-
härdete sich wie toll, so daß er an einem Baum gebunden
werden mußte. Nach seiner Verhaftung stellte sich heraus,
daß er auch Vorbereitungen getroffen hatte, das Haus
seines Sohnes in Zwickla (Rz. Kitzberna) in Brand
zu setzen. Für die Brandstiftung hatte er sich 200 Pfund
Benzin und 200 Kilo Feuersäure beschafft. Das Schwurgericht
verurteilte den Brandstifter zu drei Jahren sechs Monaten
Zuchthaus.

Konflikt mit dem Freiwilligen Arbeitsdienst.

Schönebeck-Red. Sargau. Zu ersten Differenzen
zwischen Freiwilligen Arbeitsdienst und Wasserbauamt ist
es bei den Uferarbeiten in Grünwalde gekommen. Die
Arbeitsaufnahme hatte sich aus verschiedenen Gründen
verzögert. Das Wasserbauamt befehle aber wegen etwaiger
Sogmangerefahr auf Verlegung der Arbeiten zu dem
unpraktisch folgenden Termin. Am das zu erreichen,
hat man den Dienstwilligen u. a. ein bestimmtes Arbeits-
pensum vorgeschrieben, das ungefähr dem eines tarif-
mäßig bezahlten Arbeiters gleichkommt. Daraufhin hat
der Vorsitzende des Arbeitsdienstes sein Amt niedergelegt.
Es ist nunmehr damit zu rechnen, daß die Arbeiten von
regulären Arbeitern beendet werden.

Gentfin. Sölllich überfahren wurde ein Rad-

fahrer auf der Straße nach Parthen von einem Berliner
Auto. Die Schuldfrage muß noch festgestellt werden. Wie
es heißt, soll das Rad nicht beleuchtet gewesen sein.

Empfang soll Einbürgerung beschleunigen.

Deisen. Der Landbund Anhalt hat an das Anhaltische
Staatsministerium folgendes Telegramm gerichtet: „An-
gehilts der Wiedereinlösung der Ein- und Ausbürgerstellen-
setzung gegen Rettung des Bauernums durch Bauern-
produktive Erhaltung. Gebieten historische Berechtigung
der überlieferten Einbürgerung. Einbürgerung durch
Rechtsregierung. Damit beschleunigt die von der Reichsregierung
fest zugeordneten Maßnahmen zur Einbürgerung durch.“

geführt werden. Die bisher überflüssig ins Ausland geleiteten Milliarden deutschen Geldes müssen in Zukunft im Inlande arbeiten."

Locomotive für die Böschung hinunter.
Gießen (Anhalt). Auf dem hiesigen Bahnhof fürzte eine Rangierlokomotive eine drei Meter hohe Böschung hinunter. Das Locomotivepersonal konnte rechtzeitig abpringen.

Autotürmer als Motorradfahrer.
Steinfurt (Anhalt). Ein Kraftwagen aus Wobbau stieß mit einem halbeshäftigen Kraftwagen zusammen, wobei das Wobbauer Auto zertrümmert und die beiden Insassen, das Ehepaar Denner, einen Verletzung erlitten. Als dieser ein Motorradfahrer aus Waukau die Unfallstelle passierte, fuhr er auf die Autotürmer auf; er wurde vom Rade gestoßen und erlitt schwere Verletzungen.

Zuchthausstrafen für Einbrecher.
Waldenitz (Sachsen). Fünf Angeklagte im Alter von 21 bis 27 Jahren hatten sich vor dem Schöffengericht wegen umfangreicher Diebstähle zu verantworten. Zur Verhandlung kamen 50 Fälle, die im vorigen Jahr im Süd- und Oberharz ausgeführt waren. Ein Zusammenstoß mit der Polizei in Braunlage, bei dem auf die Beamten schar geschossen wurde, zeigt, daß die Einbrecher auch gewillt waren, unter Umständen Gewalt anzuwenden. Der Former wurde ein Jahr sechs Monate, der Arbeiter fünf Monate Gefängnis. Der Former Herkentrath wurde zu zwei Jahren drei Monaten und der Schloßbauer Schmeke zu zwei Jahren neun Monaten Zuchthaus verurteilt. Zwei wußte sich nur noch wegen der Schläge auf die Polizei vor dem Schöffengericht verantworten müssen.

6 Monate Gefängnis für einen Schrecksturz!
Ebenitz. Wegen Waffennißbrauchs wurde ein Elektriker vom hiesigen Gericht zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt. Er war im Januar auf der Landstraße Großs.-Mittelbau mit einem Schornsteinfeger, mit dem er verheiratet war, in einem Wortwechsel geraten. Hierbei gab er aus einer Schreckspistole einen Schuß auf seinen Gegner ab.

Ein lästiger Ausländer.
Erdbeeren. Ein ehemaliger französischer Kriegsgefangener François Lebeau wurde vom Gericht wegen grober Ausschreitung zu zwei Monaten Gefängnis verurteilt. Lebeau, der seine Braut öfters mißhandelt, ging am 22. September auf sie und ihren Sohn mit einem Beil los. Weiter schlug er die Wohnungseinrichtung kurz und klein.

Fischerband (Saalfreis). Einen Schuß in die Herzgegend brachte sich die Braut des fürstlichen Beamten beim hiesigen Rittergut bei. Sie soll die Sat aus Diebstahl m. e. begangen haben.

Witterfeld. Acht Freiballons starteten am Sonntagvormittag zu einer „Großen Fahrt um den Wendebreis des Deutschen Luftfahrverbandes“. Bei dem herrschenden westlichen Wind nahm man an, daß die Fahrt an der polnischen Grenze beendet würde. Bereits am Abend war ein Ballon im Kreis Gera, der andere im Kreis Glogau gelandet. Weiter landete ein Ballon an der polnischen Grenze im Kreis Meieritz, einer in Braunschweig (Schlesien) und einer in Weichon (Kr. Großsen).

Sorgau. In den Streik getreten sind von den 550 mit Holzarbeiten an der Elbe beschäftigten Mühlberg und Dommitzsch beschäftigten Arbeiter etwa 250.

Sie fordern eine Lohnsenkung, während der jetzige Lohn dem Tarif entspricht.

Verbrechen oder Unglücksfall.
Merseburg. Tot aus der Saale geboren wurde bei Planena (Saalfreis) die 36jährige Ida Kopp aus Merseburg. Man rechnet mit der Möglichkeit eines Verbrechens, da aus ihrer Schwangerschaft ein für einen Fötus hat man auch keinen Grund, weil aber andererseits, daß die Frau Geld bei sich hatte, weil sie eine Kirmesfeier betreiben wollte.

Graf von Voladostoff-Wehner.
Naumburg. Am 88. Lebensjahr verstarb am Sonntag der langjährige Reichstagsabgeordnete Graf von Voladostoff-Wehner. Der Verlebene, der auch zahlreiche politische Werke schrieb, war Ritter des Schwarzen Adler-Ordens und der Revolution an leitender Regierungsstelle tätig. Seit der Gründung der Volkspartei im Jahre 1924 hat er sie parlamentarisch vertreten.

Reichspräsident von Hindenburg und die Reichsregierung haben an den Sohn und die Tochter des Verlebten ein tief empfundenes Beileidstelegramm gerichtet.

Wahre (Elbe (Kr. Verichon). Bei der Kontrolle von Zigeunerwagen wurde der seit Sult vermehrte Herr Müller aus Weichenfels festgenommen. Ursprünglich hatte man angenommen, daß Müller beim Baden ertrunken sei, da man am Saaleufer keinen Anhang fand. Der Festgenommene gab jetzt an, daß er zwei Anzüge bei seinem Verschwinden mitgenommen habe, um einen Selbstmord vorzutäuschen.

Wetter überfällt eine 83jährige Frau.
Magdeburg. Ein 83jähriger Wetter verhielt auf die 83jährige Frau, die sich in der Nacht zu Hause schlief. Er hatte an der Tür geklingelt und war sofort eingedrungen, als ihm geöffnet wurde. Auf seine Forderung, ihm Geld zu geben, hängte ihm die Frau 25 Mark aus, was mit der Mann aber nicht zufrieden war. Er stellte sie an einen Tisch und durchsuchte alle Schränke und Behälter, ohne etwas zu finden. Auf ihr bringendes Bitten betrat er dann ein Zimmer, um ihren Koffer, verbod ihr aber, um Hilfe zu bitten, da er sonst Rache nehmen würde. Als sich die Frau knobloch erst nach einiger Zeit vor die Tür wagte, war der Räuber längst verschwunden. Leider hat die verängstigte Greisin auch keine genauen Angaben über den Täter machen können.

Im Goldschicht beinahe erstickt.
Magdeburg. Im Büro einer Konervenfabrik spielte sich nach Geschäftsschluß ein aufreger Vorfall ab. Der 36jährige Knabe einer Aufwarterin verdeckte sich in dem offenstehenden Goldschicht. Pöhlisch schlug die Schranke zu, und der Knabe war im luftdicht geschlossenen Schrank gefangen. Erst nach geraumer Zeit, während dem Sungen durch das Schließeloch Sauerstoff zugeführt wurde, gelang es, den Knaben zu befreien, durch Herausreißen des Schließels den Knaben aus seiner lebensgefährlichen Lage zu befreien.

Die Gemeinden auf dem Holzwege!
Deutschland gehört zu den waldrreichen Ländern. Es liegt an vierter Stelle in Europa. Nicht weniger als 27 Prozent der Gesamtfläche unseres Reiches beansprucht die Forstwirtschaft. 48 Prozent des Waldbestandes ist Kiefer, der deutsche „Brotbaum“, weil sie allein noch dort gedeiht, wo uns der liebe Gott als Wohlthäter der Elzei den armen Land zu reichlich besetzte. Diese Zahlen muß man kennen, wenn man den Überlegungen folgen will, die ein praktischer Forstmann, Oberförster Hültercheid, Bärtenwalde

n. d. Spree, auf einer Tagung der im Reichsforstbund zusammengeschlossenen waldbesitzenden Städte anstellte.

Rd. 2.000.000 Hektar = 1/6 der Gesamtforstfläche sind in der Hand der Gemeinden, rd. 30 Prozent sind Staatswald, der Rest ist in privater Hand. Alle Waldbesitzer haben gegenwärtig diesen Wald. Aus dem einzigen Leberholzvertrieb ist Zufuhrwirtschaft geworden. Ein Beispiel: Die nachgerichten deutschen Forsten, die bayerischen Staatsforsten mit einem Leberholz von 34.000.000 RM im Jahre 1913, erforderten 1931 rd. 2.000.000 RM Zufuß. Daß bei ihrer sonstigen Finanznot die waldbesitzenden Gemeinden besonders schwer haben, ihre Forstwirtschaft aufrecht zu erhalten, liegt auf der Hand. Auch hier liegt das Uebel nicht nur in handelsesoterischen Kaufdämpfung und Holznachschuß, nicht nur im Zusammenbruch der Binnentrafik, sondern auch in feuerlicher Belastung. Nach Hültercheid's Berechnungen lagen 1914 auf dem Hektar 80,5 v. H. teuerliche Abgaben. 1929 waren es schon 185 v. H., 1931 10,6 v. H. Trotzdem fordert Hültercheid aus allgemeinen Gründen Aufrechterhaltung der gemeindlichen Forstwirtschaft. Gegenwärtig entsteht für die waldbesitzenden Städte die Aufgabe, das Angebot durch Einschlagsdrückung aus dem Ermögung zu befrachten, daß der deutsche Wald etwa 25.000.000 Hektar Hülterholz jährlich produziert, für das umkämpfte Jahr aber nur mit einem Bedarf von 20.000.000 Hektar zu rechnen ist. Das bedeutet selbst bei Sperrung der Kontingierung der Holzpreise ein Ueberangebot von 5.000.000 Hektar, das eine Erholung des Holzpreises auf den Vorkriegsstand, also um etwa 30 v. H., zurückzusetzen müßte.

Es muß der Verlust gemacht werden, die deutsche Waldwirtschaft durch Frachttarif, Handels- und Steuerpolitik zu entlasten Grundforderung aber bleibt: Regelmäßige Forstwirtschaft und Pflegearbeiten, die sich allerdings von Besuchen und Kuranlagen fernhalten haben und deren absolute Kostenhöhe durch Einschlagsdrückung zu senken ist. Planmäßige Kultur ist aber auch deshalb nötig, damit die großen Flächenmengen der Baumkulturen nicht der Verwüftung anheim fallen und weil sich die Verhältnisse zur Eingliederung von Blümen in den Arbeitskreis besonders eignet. Die Waldarbeit ist im hohen Maße geeignet, den Erwerbslosen moralisch aufzurichten.

Meinen wir uns der Pflicht bewußt, die der Wald als Anker der deutschen Landschaft uns auferlegt. „Athen's einen Baum und kannst du auch nicht ahnen, wer einst in einem Schatzen tanzt, bedenk' Mensch, es haben deine Ahnen, die sie dich kammten, auch für dich gepflanzt.“

— Achtet auf die Augen der Kinder. Nicht darf schlafenden Kindern nie in die Augen leuchten. Der Licht soll man Kindern nicht scheuen, viel zu lernen oder Bücher mit keinem Druck zu lesen. Im schlafenden Elternbühnung sollte man ihnen das Leben verbieten, man soll auch darauf achten, daß Kinder die Augen nicht zu lange auf ein und denselben Gegenstand richten.

— Warnung vor Preisverfallsschwindlern. Seit längerer Zeit erziehen in verschiedenen Zeitdrifen und Tageszeitungen leicht zu lösende Preisrätsel. Den Einländern der Erlangen werden von unbekanntem Firmen als „Preisverfallsschwindlern“, Gramme, ohne Photos und Redaktionen in Aussicht gestellt, wenn für Verpackung und Versandpfeifen ein gewisser Geldbetrag eingehandelt wird. In vielen Fällen erhielten die gutgläubigen Einländer von Geldbeträgen überhaupt keinen Gegenwert. Wenn sie dann mit Anzeige drohten, wurde ihnen eine ganz minderwertige Ware geliefert. Ein neuer Zeit werden als Preisverfallsschwindlern, etwa 70 Meter groß gegen Beschaltung von 9,50 bis 12,70 Mark Versandpfeifen angeboten. Dabei handelt es sich in Wirklichkeit um ganz minderwertige Uhren.

Neuheiten
in
Handtaschen
Aktenuappen Einkaufsbeutel
Portemonnaies, Brieftaschen
Zigarren- u. Zigarettenetuis, Reisekoffer
empfehlen in reicher Auswahl und zu billigen Preisen
Richard Arnold :: Kemberg
Leipziger Strasse und Markt

40% geht los! 40%
Buddingpulver 2 G. 1/2 Pf. 10 Pf.
Buddingpulver 5 G. 1/2 Pf. 18 Pf.
Bon.-Zucker 6 Pf. 22 Pf.
Bouquet 3 Pf. 22 Pf.
Cocostrüpe 1 Pf. 34 Pf.
Sultonen hell 1 Pf. 34 Pf.
Mandeln süß 1/2 Pf. 30 Pf.
Mandeln bitter 1/2 Pf. 30 Pf.
Karamellen 1 Pf. 30 Pf.
Badmargarine löse 1 Pf. 30 Pf.
Bierf.-Marmelade 1/2 Pf. 30 Pf.
Bitter löse 1/2 Pf. 30 Pf.
Bitter wach 1/2 Pf. 30 Pf.
Bitter 1/2 Pf. 30 Pf.
Waffeln immer frisch 2 Pf. 26 Pf.
Fettigeinge 1. Tomaten Dole 48 Pf.
Kornseife (Kugel) 1000 gr 44 Pf.
Schmerzlöser 1 Pf. 28 Pf.
Schmerzlöser 1 Stück 16 Pf.
Waldpulver 1 Pf. 22 Pf.
Fischöl 1 Pf. 22 Pf.
Kornseife 1 Pf. 18 Pf.
Kornseife 1 Pf. 18 Pf.
Cisowaffeln 1/2 Pf. 18 Pf.
Kornseife 1/2 Pf. 18 Pf.
Waffeln immer frisch 1/2 Pf. 18 Pf.
Margarinenamen, groß und klein, sehr beliebt, nur auf Bestellung, 1 Stück 1 Mark.

Der Einfluß der See
macht aus zarten, nervösen Kindern kräftige, lustige Kerlchen. Jeder Löffel Scott's Emulsion enthält konzentrierte Kraft des Meeres. Durch Scott's Emulsion wird Ihr Kind kerngesund u. widerstandsfähiger gegen alle Kinderkrankheiten.
SCOTT
Zu haben in allen Apotheken u. Drogerien Originalflasche 1,75 Mk., Doppel. 3,00 Mk. Depot: Löwen-Apotheke, Elbe.

Nutz- und Brennholz-Verkauf
Im Wege Neuro-Sachsig werden **Donnerstag, den 27. Oktober, nachmittags 4 Uhr**
50 starke Apfel-, Birnen- und Pflaumen-Bäume
zur Selbsttötung in kleinen Losen an Ort und Stelle gegen Barzahlung verkauft
Gutsverwaltung Meuro
Fische Freitag meinen Teich und verkaufe von Mittag ab
Karpfen, Hechte und Schleie
F. Posen, Gadiß
Dafelbst sind auch ungeriff. Gänsefedern
empfehlen ab Lager
Rich. Arnold.
Kostenanschlag-Formulare empfiehlt ab Lager
Rich. Arnold.

Serbert Bohrmann Thams & Garls
Niederlage
Wer verkauft
Wohn- od. Geschäftsb., Villa, Landwirtsch. Gutsf., Bau- u. Kiesgelände. Sof. Angebote an **Barentsin, Hamburg, Glodengießerwall 16**

Fullerrüben Sammellassen
verkauft pro Ztr. 50 Pfennig
Gutsverwaltung Meuro
Kleine sonnige **Oberwohnung** zu vermieten
Leipzigerstraße 63
Eine kleinere **Wohnung** sofort zu vermieten
Wittenberger Straße 59
Zigarettenpapier empfiehlt **Richard Arnold**

Krieger- u. Landwehr-Berein
Krieger-Berein
Zu dem am Donnerstag, den 27. Oktober, abends 8 Uhr im Blauen Saal stattfindenden Theaterabend „Des alten Desfassers Jugendliebe“
Sihor, Lustspiel in 5 Akten
bitten wir die Kameraden um ihre Angehörigen um zahlreicher Beteiligung. Karten zum ermäßigten Preise von 50 Pf. für alle Plätze an der Kasse
Die Vorkände

Kemberger Zeitung

vormals General-Anzeiger für Kemberg, Bad Schmiedeberg und Umgegend

Erscheint wöchentlich dreimal: Montag, Mittwoch und Freitag abends mit dem Datum des folgenden Tages. "Wöchentliche Beilagen: "Landmanns Sonntagsblatt" und "Multipliziertes Unterhaltungsblatt". Bezugspreis: Monatlich für Abholer 1,15 M., durch Boten ins Haus gebracht in Kemberg 1,25 M., in den Kantonsorten 1,30 M., durch die Post 1,35 M. - Im Falle höherer Gewalt Betriebsstörung Streik u.ä. erlischt jeder Anspruch auf Lieferung bzw. Rückzahlung des Bezugspreises.



Anzeigenpreis: Die halbpalene Pettzeile oder deren Raum 15 Pfg., die halbpalene Hellzeile 40 Pfg., Ausnahmestrich 50 Pfg. / Für Aufnahme von Anzeigen an bestimmten Tagen und Plätzen, sowie für richtige Niederlage unbedingt gesichert, oder durch Fernsprecher aufgegebenen Anzeigen wird bestellter Garantie übernommen. / Beilagengebühr: 10,- Mtk. Das Zahlen, ausgleich Postgebühr. Schluß der Anzeigenannahme vormittags 10 Uhr, größere Anzeigen tags zuvor.

Amtsblatt für den Magistrat zu Kemberg, das Amtsgericht und verschiedene Gemeinden

Nr. 127

Donnerstag, den 27. Oktober 1932

34. Jahrg.

Der Leipziger Spruch

Eine Kompromißlösung

Leipzig, 26. Oktober.

Im Staatsgerichtshofsprozeß der Länder Preußen, Bayern und Baden gegen das Reich verhandelt Reichsgerichtspräsident Dr. Bumke folgende Entscheidung:

Die Verordnung des Reichspräsidenten vom 20. Juli 1932 zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Landes Preußen ist mit der Reichsverfassung vereinbar, soweit sie den Reichsfanzler zum Reichskommissar für das Land Preußen bestellt und ihn ermächtigt, preussische Ministerien vorübergehend Amtsbefugnisse zu entziehen und diese Befugnisse selbst zu übernehmen oder anderen Personen als Kommissaren zu übertragen. Diese Ermächtigung durfte sich aber nicht darauf erstrecken, dem preussischen Staatsministerium und seinen Mitgliedern die Vertretung des Landes Preußen im Reichstag, im Reichsrat oder sonst gegenüber dem Reich oder gegenüber dem Landtage, dem Staatsrat oder gegenüber anderen Gremien zu entziehen. Soweit den Anträgen hiernach nicht entsprochen wird, werden sie zurückgewiesen.

Die Begründung

Der Begründung zu dem Urteil schließt der Vorsitzende, Reichsgerichtspräsident Dr. Bumke, die Bemerkung voraus, daß es naturgemäß darauf verzichten müßte, die ganze Fülle der Gesichtspunkte, die in der Verhandlung zutage getreten seien, auch nur einzigermaßen zu erschöpfen. Ueber den wesentlichen Inhalt der Gründe, von denen der Staatsgerichtshof bei seiner Entscheidung ausgegangen ist, führte er aus: Die Anträge, über die der Staatsgerichtshof zu entscheiden hatte, zerfielen in drei Gruppen.

Die erste Gruppe bilden die Anträge, die sich unmittelbar gegen die Verordnung vom 20. Juli 1932 und deren Auswirkungen richten. Mit der zweiten Gruppe wird eine Entscheidung des Staatsgerichtshofs darüber angetrebt, ob gewisse Maßnahmen auf Grund des Artikels 48 niemals und unter keinen Umständen getroffen werden dürfen. Die dritte Gruppe bildet der Antrag, durch einen befonderen Auspruch festzustellen, daß die Behauptungen des Reiches Preußen habe keine Pflicht gegen das Reich nicht erfüllt, nicht begründet und nicht erwiesen seien.

Eine sachliche Entscheidung über die Anträge der zweiten Gruppe hat der Staatsgerichtshof abgelehnt.

Er verneint nicht, daß die Länder ein Interesse daran haben, die Grenzen, die bei Maßnahmen auf Grund des Artikels 48 den Ländern gegenüber eingehalten werden müssen, ein für allemal festgelegt zu sehen. Dieses Interesse ist aber politischer Natur und reicht nicht aus, um die Annahme zu begründen, daß eine Streikfrist im Sinne des Artikels 19 der Reichsverfassung vorliegt. Eine Ausnahme bildet der Antrag, festzustellen, daß auf Grund des Artikels 48 die Vertretung eines Landes gegenüber dem Reich, insbesondere die Vertretung eines Landes im Reichsrat, nicht angetastet werden darf.

Inwieweit sind durch das Vorgehen gegen Preußen die Interessen der anderen Länder unmittelbar in Mitleidenschaft gezogen. Hier ist somit ihre Antragsbefugnis anzuerkennen. Die sachliche Entscheidung über diesen Teil der Anträge ergibt sich aus der Entscheidung über die unmittelbar gegen die Verordnung gerichteten Anträge.

Auch dem Verlangen, ausdrücklich auszusprechen, daß das Reich dem Lande Preußen zu Unrecht eine Nichterfüllung von Pflichten vorgeworfen habe, konnte keine Folge gegeben werden.

Die Anträge, die sich unmittelbar gegen die Verordnung vom 20. Juli und ihre Ausführung richten, sind vom Lande Preußen, von zwei Fraktionen des Preussischen Landtages, von den am 20. Juli im Amte befindlichen preussischen Ministern, und, soweit es sich um die Vertretung im Reichsrat oder sonst gegenüber dem Reich handelt, auch von Bayern und Baden gestellt.

Sie richten sich gegen das Reich, vertreten durch die Reichsregierung. Der Antrag der preussischen Minister ist zugleich gegen den Reichsfanzler in seiner Eigenschaft als Reichskommissar für das Land Preußen erhoben. Die Fraktionen haben in der mündlichen Verhandlung verurteilt, diese Klage nach der gleichen Richtung zu erweitern.

An der Antragsbefugnis des Landes Preußen und auch der Länder Bayern und Baden besteht kein begründeter Zweifel. Auch an der Auffassung, daß das Land Preußen im gegenwärtigen Rechtsstreit durch die am 20. Juli amtierenden preussischen Minister und durch die am 20. Juli amtierende preussische Landesregierung vertreten wurde, hält der Staatsgerichtshof fest.

Den beiden Fraktionen vermag der Staatsgerichtshof die Antragsbefugnis für den vorliegenden Fall nicht zuzuerkennen. Einen Streit gegen das Reich können sie nicht führen, weil sie zur Vertretung des Landes im Reich gegenüber dem Reichsbefugnen Landes nicht berufen sind. Die Antragsbefugnis der einzelnen Minister ist zu bejahen, soweit ihr Antrag gegen den Reichskommissar gerichtet war.

Die Antragsteller gehen davon aus, daß die Verordnung des Reichskommissars die Befugnis einräumt, die preussischen Minister endgültig ihrer Aemter zu entheben. Das Reich vertrete dagegen die Auffassung, daß die Verordnung in einem engeren Sinne zu verstehen sei und den Reichskommissar nur ermächtige, die preussischen Minister vorübergehend ihrer Aemter zu entheben.

Die Reichsregierung hat die Verordnung unmittelbar nach ihrem Erlass im Sinne einer Ermächtigung zur endgültigen Amtsenthebung verstanden.

Das ergibt sich auch daraus, daß der Reichsfanzler in seinem Schreiben an den Ministerpräsidenten Dr. Braun diesen als Ministerpräsident a. D. bezeichnet hat. In diesem Umstand kann auch durch eine spätere Stellungnahme der Reichsregierung zugunsten einer engeren Auslegung nichts geändert werden.

Es sollten also die preussischen Minister endgültig des Amtes entlassen werden.

Die Prüfung mußte sich daher auf die Frage erstrecken, ob eine Ermächtigung dieser Art mit der Reichsverfassung vereinbar ist.

Von dieser Grundlage aus war zunächst darüber zu befinden, ob die Verordnung in Artikel 48 Absatz 1 ihre Stütze findet. Das hat der Staatsgerichtshof verneint.

Die Vorchrift des Artikels 48 Absatz 1 gibt dem Reichspräsidenten in dem Falle, daß ein Land gegenüber dem Reich keine Pflichten nicht erfüllt, das Recht, das Land mit Hilfe der bewaffneten Macht zur Pflichterfüllung anzuhelfen.

Die Behauptungen des Reiches betreffen zum Teil Handlungen nachgeordneter Persönlichkeiten.

In solchen Handlungen kann eine Pflichtverletzung des Landes Preußen nicht gefunden werden.

Manche anderen Ermächtigungen (scheiden aus, z. B. die Geschäftsordnungsänderung durch den Landtag, weil hier eine Pflichtverletzung gegenüber dem Reich nicht in Frage kommt).

Ein weiterer Vorwurf der Reichsregierung geht dahin, daß Severing die Politik der Reichsregierung in einer der Hauptpflicht des Landes gegenüber dem Reich und entsprechend der Weise bekämpft habe. Die Prüfung der fraglichen Aufseher Severings ergibt, daß Severing die Grenzen der politischen Zurückhaltung nicht berührt überschritten hat, daß hierin eine Pflichtverletzung erblickt werden könne.

Mit Artikel 48 Abs. 1 kann also die Verordnung nicht begründet werden. Damit erledigt sich eine Stellungnahme des Staatsgerichtshofs zu der Frage, welche Befugnisse Absatz 1 in sich schließt und ob gewisse Forderungen zu berücksichtigen sind.

Der Absatz 2 des Artikels 48 gewährt dem Reichspräsidenten für den Fall, daß im Deutschen Reich die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch einen Staat oder durch einen Reichsbeamten gefährdet ist, die Befugnis, die Befugnisse des Reichspräsidenten im Sinne des Artikels 19 der Reichsverfassung vorzulegen.



Die Anträge, die sich unmittelbar gegen die Verordnung vom 20. Juli und ihre Ausführung richten, sind vom Lande Preußen, von zwei Fraktionen des Preussischen Landtages, von den am 20. Juli im Amte befindlichen preussischen Ministern, und, soweit es sich um die Vertretung im Reichsrat oder sonst gegenüber dem Reich handelt, auch von Bayern und Baden gestellt.

Sie richten sich gegen das Reich, vertreten durch die Reichsregierung. Der Antrag der preussischen Minister ist zugleich gegen den Reichsfanzler in seiner Eigenschaft als Reichskommissar für das Land Preußen erhoben. Die Fraktionen haben in der mündlichen Verhandlung verurteilt, diese Klage nach der gleichen Richtung zu erweitern.

An der Antragsbefugnis des Landes Preußen und auch der Länder Bayern und Baden besteht kein begründeter Zweifel. Auch an der Auffassung, daß das Land Preußen im gegenwärtigen Rechtsstreit durch die am 20. Juli amtierenden preussischen Minister und durch die am 20. Juli amtierende preussische Landesregierung vertreten wurde, hält der Staatsgerichtshof fest.

Den beiden Fraktionen vermag der Staatsgerichtshof die Antragsbefugnis für den vorliegenden Fall nicht zuzuerkennen. Einen Streit gegen das Reich können sie nicht führen, weil sie zur Vertretung des Landes im Reich gegenüber dem Reichsbefugnen Landes nicht berufen sind. Die Antragsbefugnis der einzelnen Minister ist zu bejahen, soweit ihr Antrag gegen den Reichskommissar gerichtet war.

Mußte also der entbundenen Landesregierung die Ausübung des Stimmrechts im Reichsrat belassen werden, so müßte ihr auch das Recht belassen werden, Bevollmächtigte für den Reichsrat zu ernennen. Dem Reichskommissar konnte die erstere Befugnis ebensowenig übertragen werden wie die Befugnis zur Ablösung aller und zur Ernennung neuer Bevollmächtigter. Wenn dem Reichskommissar die Befugnis zur Aufnahme von Anleihen für das Land befristet worden, so ergibt sich daraus, daß die Beschaffung von Geldmitteln im Wege des Kredits die Zustimmung des Landtages erfordert.

Die Verordnung ist also mit der Reichsverfassung so weit vereinbar, als sie die ministerielle Befugnis des Reichskommissars überträgt. Von Uebertragung muß aber die Vertretung im Reichstag und Reichsrat sowie die sonstige Vertretung des Landes gegenüber dem Reich oder gegenüber dem Landtag, dem Staatsrat oder gegenüber anderen Gremien ausgenommen werden. Damit rechtfertigt sich die erogene Entscheidung.

Der Standpunkt der Reichsregierung

Wir wir aus Kreisen der Reichsregierung erfahren, sieht man das Urteil des Staatsgerichtshofes in der preussischen Klage gegen das Reich als eine vollständige Befestigung der Verordnung des Reichspräsidenten vom 20. Juli dieses Jahres an. Das Urteil entspricht auch dem Standpunkt der Reichsregierung hinsichtlich der politischen und parlamentarischen Vertretung des Landes Preußen.

Diese Frage ist von der Reichsregierung stets als eine offene Frage behandelt worden.

Der Reichsfanzler hat weder in seiner Eigenschaft als Reichskommissar für Preußen noch durch seine Organe die Vertretung des Landes Preußen im Reichsrat oder im Reichstag für sich beanprucht oder im Landtag bzw. im Staatsrat ausübt. Ebensowenig sind die ordnungsmäßigen Vertreter des Landes Preußen für Reichsrat und den Staatsrat vom Reichskommissar instruiert worden.

Alle bisher getroffenen Maßnahmen auf Grund der erwähnten Verordnung bleiben also bestehen, da diese Verordnung in keiner Weise angetastet worden ist.

Braun verurteilt das alte Staatsministerium

Ministerpräsident Braun hat für heute vormittag, 10 Uhr, das alte preussische Staatsministerium zu einer Sitzung im preussischen Volksfahrtsministerium einberufen. Gegenstand der Beratung sind: Die Stellungnahme zum Leipziger Urteil und die Feststellung der sich hieraus für das Kabinett ergebenden Konsequenzen.

Causa non finita...

... Roma locuta, causa finita — sobald Rom jeiner Spruch gefällt hatte, war die Angelegenheit restlos bereinigt wenn Leipzig als höchste juristische Instanz in Zweifelsfällen politischer Art seine Entscheidung begründet, dann kommt es zu einer äußerst misslichen Kompromißlösung, die aber auch alle Mängel einer solchen an sich trägt. Es wird zwar die Verordnung des Reichspräsidenten, nach der die preussischen Minister vorübergehend ihrer Amtsbefugnisse entsetzt werden, nicht aufgehoben, aber sie wird in einer Form eingedrängt, die die Schwierigkeiten in Preußen ganz außerordentlich vergrößert, zwar kann der Reichskommissar Minister Tätigkeit in Preußen ausüben bzw. sie an Dritte übertragen aber wenn Preußen kein Stimmrecht im Reichs- bzw. Staatsrat ausüben will, dann nur durch die von der alten Regierung eingeleiteten und von dieser instruierten Vertreter.

Auch im Reichstag haben die bisherigen preussischen Staatsminister die vollen Regierungsrechte. Nicht der Reichskommissar Bracht oder seine Bevollmächtigten, sondern Braun, Severing usw. sind berechtigt, selbst oder durch Bevollmächtigte in den Sitzungen des Reichstages oder der Ausschüsse ihren Standpunkt zu vertreten. Sie müßten während der Beratungen auf ihr Verlangen jederzeit gehört werden, können also innerhalb der Tagesordnung jederzeit sprechen.

Mit den Länderregierungen kann nicht der Vertreter des Reichskommissars, Herr Bracht, verhandeln, sondern nur die Regierung Braun-Severing, bei Verhandlungen mit der parlamentarischen Vertretung in Preußen, dem Landtag, bei der Antworterteilung auf Anfragen erhebt der Referent Severings und spricht nach dessen Anweisungen während er vielleicht eine Stunde vorher im Sinne Brachts von seinem Büro aus einem Landratse seiner jetzigen Aufseher entgegengelegte Weisungen erteilt hat. Es versteht sich am Hande, daß die bisherigen Minister ihre vollen Gehälter weiter beziehen und daß ihnen die Beamten und die Büros des preussischen Staates im Rahmen ihrer Amtstätigkeit zur Verfügung stehen.

Wägt man die Kompetenzen von Reich und Preußen gegeneinander ab, so kann kurz gesagt werden, daß die Aktion des Reiches am 20. Juli vom Staatsgerichtshof wohl als zulässig anerkannt wird und daß die Befestigung des Reichskommissars für Preußen bestehen bleibt, daß die kommunistische Regierung Beamte ernennen darf und daß künftige Exekutionen des Reiches vorgenommen werden können, daß aber die preussischen Minister, bei denen der Vorwurf der Mißtrauerklärung abgelehnt wird, keinesfalls abberufen